



# Vereinsatzung

## ASC Düsseldorf e.V.

Vereinsregister 7997 (Düsseldorf)

Letzte Änderung 30.05.2019

### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Athletik Sportclub Düsseldorf“. Nach Eintrag in das Vereinsregister lautet der Name „ASC Düsseldorf e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied in den zuständigen Sportfachverbänden.

### § 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Jugendbereich, die Förderung von sportlichen Wettkämpfen sowie die Förderung gemeinschaftsbildender und jugendpflegerischer Maßnahmen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.



2. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und sonstiger Geldforderungen des Vereins.

4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrages schriftlich mit.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch den Austritt aus dem Verein.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Wochen einzuhalten ist.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

4. Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstandes muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen alle Rechte und Ämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes.

#### **§ 5 Aufnahmeantrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen**



1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Des Weiteren werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

**§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Bestätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Pflicht, sich für das gemeinsame Ziel und Zweck des Vereins einzusetzen.

**§ 7 Datenschutz im ASC Düsseldorf e.V.**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des ASC Düsseldorf e.V. werden unter Beachtung der Vorgaben der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU DSGVO) – Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.04.2016 und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der überarbeiteten Fassung vom 05.07.2017 personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der aktiven und ehemaligen Mitglieder im Verein ASC Düsseldorf e.V. verarbeitet.

Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung werden von den aktiven Mitgliedern des ASC Düsseldorf e.V. folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Mitgliedsnummer, Geburtsdatum, Geschlecht, Wohnadresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummern, Spartenzugehörigkeit, Vereinseintritt und die Bankverbindung zum Zwecke des Beitragseinzuges. Nach Vereinsaustritt werden die Daten vorgenannten Daten für den Zeitraum von einem Jahr nach Vereinsaustritt gespeichert. Danach werden diese personenbezogenen Daten anonymisiert und gelöscht. Die anonymisierten Daten werden lediglich zu statistischen Zwecken verwendet und betreffen nur die Mitgliedsnummer, das Geburtsdatum, das Geschlecht, die Spartenzugehörigkeit sowie den Vereins ein- und austritt. Als Mitglied des ASC Düsseldorf e.V. im Leichtathletikverband Nordrhein (LVN) und des Stadtportbundes Düsseldorf ist der ASC Düsseldorf e.V. verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Geburtsdatum und Spartenzugehörigkeit) an den LVN weiterzugeben. Die aktiven Mitglieder des ASC Düsseldorf e.V. stimmen der Weitergabe der vorerwähnten Daten an



den LVN mit Begründung ihrer Mitgliedschaft ausdrücklich zu. Ein Fall des Art. 28 EU DSGVO Auftragsverarbeiter – ist hier jedoch nicht gegeben.

2. Die aktiven Vereinsmitglieder des ASC Düsseldorf e.V. akzeptieren mit ihrer Mitgliedschaft vor diesem Hintergrund Folgendes: zu Kommunikations- und Veröffentlichungszwecken generiert der ASC Düsseldorf e.V. für die Berichterstattung insbesondere u.a. über Erfolge, Teilnahmen an Veranstaltungen (speziell zu Wettkämpfen und Meisterschaften) sowie Ferienfreizeiten Gruppen- und/oder Einzelbilder, Videos, Tonaufnahmen, Textbeiträge (mit Vor- und Nachnamen) seiner Mitglieder und veröffentlicht diese auf seiner Homepage, in der Vereinszeitschrift, auf Social Media Plattformen (wie z.B. WhatsApp, Facebook, Instagram) sowie in Fach- und Regionalzeitschriften und -portalen.

Zielsetzung der öffentlichen und vereinsinternen Berichterstattung ist es, eine realistische, positive und objektive Darstellung der sportlichen Aktivitäten seiner Mitglieder und Athleten im Verein und seines Umfeldes vorzunehmen. In diesem Zusammenhang werden private Inhalte über Wohnadressen, Erlebnisse und persönliche Verhältnisse (insbesondere in Bezug auf Familienstand, Beruf, Schule, Vermögen und Religionszugehörigkeit) explizit von der Berichterstattung des ASC Düsseldorf e.V. ausgeschlossen. Im Fokus steht hierbei ausschließlich das sportliche Ereignis im Zusammenhang mit der Teilnahme des aktiven Mitglieds / der aktiven Mitglieder des ASC Düsseldorf e.V.

Mit Blick darauf hat jedes aktive Mitglied als zwingende Voraussetzung für seine Mitgliedschaft im ASC Düsseldorf e.V. schriftlich zu bestätigen (im Falle von Minderjährigen durch deren Erziehungsberechtigten), dass Fotos und Videos etc. nach Maßgabe der Festlegungen unter Ziff. 2 in dieser Satzung vom ASC Düsseldorf e.V. zu Kommunikations- und Veröffentlichungszwecken generiert und veröffentlicht werden dürfen.

3. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes aktive und ehemalige Vereinsmitglied des ASC Düsseldorf e.V. grundsätzlich die nachfolgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EU DSGVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 EU DSGVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 EU DSGVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU DSGVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 EU DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU DSGVO.

4. Den Organen des ASC Düsseldorf e.V., allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen, der Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, zu veröffentlichen, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Vor diesem Hintergrund verpflichten sich insbesondere die Organe, Funktionäre und Trainer eine Erklärung abzugeben, wonach sie die bei der Erhebung, Nutzung und Verarbeitung von personenbezogener Daten der aktiven und ehemaligen Mitglieder im ASC Düsseldorf die relevanten Datenschutzerfordernungen nach Maßgabe der EU DSGVO und des BDSG beachten werden.

Der ASC Düsseldorf e.V. stellt insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen im Verein Zugriff auf diese Daten haben. Der ASC Düsseldorf e.V. und etwaige von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte gewährleisten zudem, dass bei einer zukünftigen Datenverarbeitung im



Auftrag die schutzwürdige Belange der Mitglieder des Vereins nach Maßgabe der EU DSGVO und des BDSG berücksichtigt werden.

5. Bedingt dadurch, dass der ASC Düsseldorf e.V. keine Kerntätigkeit bezüglich der Durchführung von Datenverarbeitungsvorgängen hat und auch darüber hinaus die Voraussetzungen des relevanten Art. 37 EU DSGVO im zugrundeliegenden Fall des ASC Düsseldorf e.V. nicht vorliegen, bedarf es keiner Benennung eines Datenschutzbeauftragten. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU DSGVO und dem BDSG ist der geschäftsführende Vorstand des ASC Düsseldorf e.V. der relevante Ansprechpartner.

6. Jedem Mitgliedsantrag ist als Anlage 1 eine Einwilligungserklärung zum Datenschutz im Verein und zur Veröffentlichung von Mitgliederdaten zu Kommunikations- und Veröffentlichungszwecken des ASC Düsseldorf e.V. beigefügt, die von jedem neuen Mitglied als zwingende Voraussetzung für die Mitgliedschaft zu unterzeichnen ist.

7. Weitergehende Informationen enthalten die Allgemeinen Datenschutzhinweise des ASC Düsseldorf e.V., die jedem Mitgliedsantrag als Anlage 2 beigefügt sind.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr Stimmrecht. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.

2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- Wahl des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**



1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich per eMail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der eMail folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene eMail-Adresse gerichtet ist und keine Fehlermeldung über die Zustellung zurückgekommen ist. Die Tagesordnungspunkte setzt der Vorstand fest.
2. Sollte eine Einladung an einzelne Mitglieder per eMail nicht möglich sein, reicht die Bekanntgabe des Termins der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des Vereins zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, über die der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung abstimmen lässt. Zur Aufnahme eines Antrages in die Tagesordnung ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden, ansonsten sind sie unzulässig.

**§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

**§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn drei erschienene stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.



5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine qualifizierte Mehrheit vorsieht. Stimmenthaltungen bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.

6. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, findet eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

### **§ 13 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und dem Jugendwart. Der Jugendwart wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von Jugendlichen des Vereins gewählt. Näheres regelt die Jugendordnung des Vereins.

2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

3. Als Vorstandsmitglied sind Vereinsmitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

### **§ 14 Jugendausschuss**

1. Zusammensetzung und Aufgaben des Jugendausschusses ergeben sich aus der Jugendordnung des Vereins, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf.

### **§ 15 Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen wird. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung





- ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung von Jahresberichten, Aufstellung eines Haushaltsplanes
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 Nr. 4
- 

### **§ 16 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Auf der auf das Ausscheiden des Vorstandsmitglieds folgenden Mitgliederversammlung ist das Vorstandsamt neu zu besetzen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

### **§ 17 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einzuberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

### **§ 18 Kassenprüfer**

1. Zwei Kassenprüfer sowie ein Ersatzprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Eine einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Danach können Personen erst wieder zu Kassenprüfern gewählt werden, wenn sie vorher das Amt für fünf Jahre nicht ausgeübt haben.





## § 19 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 20 Ehrenkodex

1. Der ASC Düsseldorf verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. (Angelehnt an §1 1.7 der Satzung der Deutschen Leichtathletik Jugend)
2. Eine Aufgabe des ASC Düsseldorf ist die Erziehung zur sportlichen Leistung nach dem Grundsatz von "Fair-Play" sowie Ächtung von Leistungsmanipulation in jedweder Form. (Angelehnt an §3 1.3 der Satzung der Deutschen Leichtathletik Jugend)

## § 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an das Sportamt der Stadt Düsseldorf oder an eine andere Steuer begünstigte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Düsseldorf, 30.05.2019

Torsten Grube  
1. Vorsitzender  
ASC Düsseldorf